

1. Ergänzung zur Drucksache: 0103/2004/IV
Heidelberg, den 14.10.2004

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Hartz IV - Auswirkungen auf die Stadt
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	O ja O nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen von den ergänzenden Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Begründung:

Antrag der Grün-Alternativen Liste Heidelberg zu TOP 2.1 der Sitzung des Sozialausschusses am 06.10.2004

Wie in der Sitzung des Sozialausschusses am 06.10.2004 zugesagt, nehmen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu a)

Die zwischen den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit vereinbarten

„Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II“

sind in der Anlage 1 beigefügt.

Zu b)

Die Verwaltung führt auf der Grundlage dieser Eckpunkte die Verhandlungen mit der hiesigen Arbeitsagentur. Folgende Positionen wurden dabei nochmals ausdrücklich unterstrichen:

- Klarstellung, dass die Stadt über die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten keine weiteren Aufwendungen trägt
- die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des SGB II (Beschlüsse der gemeinderätlichen Gremien, das Gemeindegewirtschaftsrecht, die Tätigkeit der örtlichen Prüfungsorgane)
- die Zusammenarbeit muss partnerschaftlich sein
- Mitbestimmung bei der Steuerung und Gestaltung der Integration und Eingliederung (gemeinsame Konzeption und Zielvereinbarung, Qualität und Quantität, Spektrum der Eingliederungsmaßnahmen, Nutzung der vorhandenen Trägerstrukturen, Schaffung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten)
- Mitverantwortung (Beteiligung) in der Geschäftsführung
- Flexibilität bezüglich einer wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung (gegen Kostenersatz)

Die Verwaltung verhandelt mit dem Ziel einer gleichberechtigten Beteiligung in der Geschäftsführung. Vor dem Hintergrund der kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben (gesamte Eingliederung und ALG II-Gewährung bei der Agentur für Arbeit; Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen und psychosoziale Beratungsangebote bei den kommunalen Trägern) ist die alleinige kommunale Geschäftsführung nicht realisierbar.

Der/die Geschäftsführer/-in und der/die Stellvertreter/-in sollen von einem paritätisch besetzten Gremium (50 % Agentur, 50 % Stadt) auf Vorschlag der Partner einvernehmlich für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt werden. Danach wechseln die Funktionen im 3-Jahres-Rhythmus. Auf die Rotation kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.

Im Innenverhältnis arbeitet die Geschäftsführung partnerschaftlich zusammen.

Kommt es zu keinem Einvernehmen greift die gesetzliche Regelung des § 44 a SGB II (jährlicher Wechsel in der Geschäftsführung).

Zu c)

Die Eingliederungsmaßnahmen sollen die in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen des SGB II umfassen (Beratung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, berufl. Weiterbildung, Eingliederungshilfen etc.) sowie Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfen zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt und gemeinnützige Tätigkeiten. Eine eindimensionale Ausrichtung auf gemeinnützige Tätigkeiten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Darüber besteht mit der Agentur für Arbeit Konsens.

Die Jahresplanung der Eingliederungsmaßnahmen wird in einem paritätischen besetzten Steuerungsgremium (Aufsichtsrat, Lenkungsgruppe) verbindlich festgelegt. Die Vertreter der Stadt informieren die gemeinderätlichen Gremien.

Zu d)

Eine Absichtserklärung ist stets die Grundlage für konkrete Vertragsverhandlungen. Der ausgehandelte Vertrag wird dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Zu e)

Über die Einrichtung eines Beirates wurde bis dato noch nicht verhandelt. Es gibt hierzu keine Festlegungen von einer der Parteien. Die Frage wird in den weiteren Verhandlungen aufgegriffen. U. E. könnte diese Funktion ggf. auch ein entsprechend ausgestaltetes Steuerungsgremium übernehmen. Bei den von Seiten der Stadt zu benennenden Mitgliedern sollen auch die Beschäftigungsgesellschaften adäquat vertreten sein.

gez.

Dr. B e ß

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II